



BV Mittlere Enz e.V.
Bezirksbienenzüchterverein gegründet 1881

Wanderordnung

für den vereinseigenen Wanderplatz

„Kapfenhardt“

1. Geltungsbereich

Diese Wanderordnung gilt für alle Mitglieder des Bezirksbienenzüchtervereins Mittlere Enz e.V. sie regelt die Wanderung mit den Bienen der Vereinsmitglieder zu den vereinseigenen Wanderständen. Nichtmitglieder sind zur Benützung der vereinseigenen Wanderplätze nicht zugelassen.

2. Zweck

Durch die Wanderordnung soll das ordnungsgemäße „Aufwandern“ auf die vereinseigenen Wanderplätze gesichert werden.

3. Wanderimker

Der Wanderimker meldet frühestens sieben Tage und spätestens drei Tage vor Wanderung dem Wanderwart,

Herrn Wilfried Glökler
Hauptstr. 40
75433 Maulbronn-Schmie
Telefon: 07043-6838 oder per E-Mail: wanderwart@bvmittlereenz.de

die bevorstehende Wanderung.

4. Wanderung

die Wanderung kann erst stattfinden wenn der Wanderwart dem Wanderimker erklärt hat, dass die geplante Wanderung nicht gegen die Bienenseuchenverordnung oder gegen aktuelle bestehende Anweisungen des Veterinäramtes (Sperrbezirke usw.) verstößt und der Wanderimker mit dem örtlich zuständigen BSV bzw. Wanderwart,

Herrn Karlheinz Stoklas
Maueräckerstr. 38
75399 Kapfenhardt
Telefon: 07235-8888 oder Mobil: 0172-7268726 oder per E-Mail: bsv-stoklas@web.de

Rücksprache gehalten hat.

Am Wanderplatz hat der Wanderimker an deutlich sichtbarer Stelle eine gültige Gesundheitsbescheinigung wetterfest anzubringen.

Nach Trachtende ist mit den Bienenvölkern umgehend abzuwandern. Hierbei sind sämtliche mitgebrachte Aufstellböcke (und/oder andere Utensilien) wieder vollständig zu entfernen und mitzunehmen. Eine Zwischenlagerung wird aus gegebenen Anlässen heraus nicht mehr gestattet.

5. Platzgebühren

Pro aufgestellten Bienenvolk werden 5,00 Euro Standgebühr berechnet. Diese Wanderordnung gilt bis auf Widerruf.

Die Vereinsleitung